

Steuererklärungen im gemeinnützigen Verein

Daniel Fischer

Diplom-Kaufmann (FH), Steuerberater
Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM)

21.03.2019

Zur Person



Daniel Fischer

Berufsleben:

2001 Abitur

2005 Steuerfachangestellter

2009 Diplom-Kaufmann (FH)

2012 Steuerberater, eigene Kanzlei, Dozent

2018 Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit

Vereinsleben:

Seit 1996 aktiver Fußballer im SV Schackendorf

1998-2014 Jugendfußballtrainer im SVS

2000-2014 Mitglied Vorstand SVS, ab 2009 Kassenwart

Download

Diese Präsentation können Sie unter
www.stewoda.de downloaden.



Hinweis

**Bei diesem Vortrag / dieser Präsentation werden
Allgemeine Grundzüge der Besteuerung dargestellt.
Diese stellen keine steuerliche Beratung in einem
Einzelfall dar.**

**Das Skript ist nach bestem Wissen erstellt. Die rasanten
Änderungen im Steuerrecht können dazu führen, dass
es schnell veraltet ist.**

Steuererklärungen im e.V.

Mit welchen Steuern muss sich ein e.V. beschäftigen?

- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

- Erbschaft-/Schenkungssteuer
- Grundsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Lotteriesteuer
-

Steuererklärungen im e.V.

Muss ein Verein jährlich Steuererklärungen abgeben?

Das kommt drauf an....

...sind die Einnahmen des Wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unterhalb der Freigrenze von 35.000 Euro muss alle 3 Jahre eine „vereinfachte“ Körper-/Gewerbsteuererklärung abgegeben werden.

Sonst muss eine jährliche Abgabe erfolgen.

Musste der Verein schon mal Körperschaftsteuer zahlen, dann erfolgt i.d.R. eine jährliche Abgabe.

Steuererklärungen im e.V.

Muss ein Verein jährlich Steuererklärungen abgeben?

Das kommt drauf an....

...ist der Verein umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (< 17.500 Euro steuerpflichtige Einnahmen) dann muss i.d.R. gar keine Erklärung abgegeben werden.

... ist der Verein kein Kleinunternehmer muss jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Je nach Zahllast des Vorjahres kommt auch die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen in Betracht (>1.000 Euro vierteljährlich; > 7.500 Euro monatlich)

Steuererklärungen im e.V.

Bis wann muss die Erklärung abgegeben werden?

Vereine ohne Steuerberater müssen bis zum 31.07. des Folgejahres die Erklärungen abgeben.

Vereine mit Steuerberater haben bis 28.02. des übernächsten Jahres Zeit.

Gilt für Erklärungen ab Veranlagungszeitraum 2018.

Steuererklärungen im e.V.

Wie muss die Erklärung abgegeben werden?

Die Abgabe der Steuererklärungen muss grundsätzlich auf elektronischem Wege erfolgen.

Hierzu bietet das Finanzamt das Programm ELSTER an.

Da eine authentifizierte Abgabe erfolgen muss, ist die Beantragung eines Zertifikats nötig.

Die Abgabe auf Papier ist nur in Härtefällen nach Genehmigung durch das Finanzamt möglich.

Steuererklärungen im e.V.

Was muss der Erklärung beigefügt werden?

Das Finanzamt prüft die tatsächliche Geschäftsführung. Dazu benötigt es:

- Jahresabschluss / Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Tätigkeitsberichte
- Protokolle Mitgliederversammlungen
- Bilanz / Vermögensaufstellung
- Satzung (wenn geändert)
- Mittelverwendungsrechnung / Rücklagenspiegel

Körperschaft-/Gewerbesteuer

Bei weniger als 35TEUR Einnahmen im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Dann reicht die Abgabe alle 3 Jahre. Die „vereinfachte“ Erklärung besteht aus den Formularen

KST 1 (bis 2016 KST 1B)

Gem (bis 2016 Gem1 und Gem 1A)

In der Erklärungen werden nur Angaben zum letzten der 3 Prüfungsjahre gemacht. Beim Finanzamt müssen aber die Unterlagen für alle 3 Jahre eingereicht werden.

Körperschaft-/Gewerbesteuer

Bei mehr als 35TEUR Einnahmen im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

Dann reicht die Abgabe der „vereinfachten“ Erklärung nicht mehr aus.
Es müssen zusätzliche Formulare verwendet werden:

KST 1 (bis 2016 KST 1B)

Gem (bis 2016 Gem1 und Gem 1A)

GK (u.a. Angaben über Pauschalgewinne im wirt.GB)

ZVE (nur Wirt.GB und Freibetrag)

WA (wenn Kapitalertragsteuer bezahlt wurde)

EÜR (nur für Wirtschaftl.Geschäftsbetrieb)

Abgabe: Jährlich

Kontakt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



STEWODA Brüggemann & Fischer StBG mbH

Gieschenhagen 2b

23795 Bad Segeberg

Tel.: 04551 – 942 8550

Hamburger Str.1

24306 Plön

Tel: 04522-503088

d.fischer@stewoda.de

www.stewoda.de